

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung
an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft
des Landkreises Zwickau vom 29. Oktober 2021**

**Bekanntmachung
des Landkreises Zwickau
vom 19. November 2021**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 29. Oktober 2021 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 20. November 2021, 00:00 Uhr.

Begründung

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß des Handlungsleitfadens "Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22" des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) in der geänderten Fassung vom 27. September 2021 verpflichtet, Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen des Landkreises Zwickau durchzuführen, um möglichst wenige Schüler bei COVID-19-Fällen an Schulen abzusondern. Damit sollte, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen, der Regelbetrieb weitgehend aufrechterhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie minimiert werden.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 29. Oktober 2021 nachgekommen.

Mit Erlass des SMS vom 16. November 2021 wurde dem Landkreis Zwickau der Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 in geänderter Fassung vom 15. November 2021 übersandt. Der geänderte Handlungsleitfaden enthält keine Regelungen mehr über Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013

(SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Abs. 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau 29. Oktober 2021 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Der geänderte Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 vom 15. November 2021 enthält keine Regelungen über Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung. Eine Festlegung konkret von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung betroffener Einrichtungen ist daher nicht mehr erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 19. November 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat